

AMTSBLATT

für die

Stadt Templin

34. Jahrgang

Nr. 22

Templin, den 28.10.2022

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zum
Bebauungsplan Nr. 45/21 „Dorfgemeinschaftshaus Ahrensdorf“

Seite

1

Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben
Termin: 15.11.2022

2

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zum Bebauungsplan Nr. 45/21 „Dorfgemeinschaftshaus Ahrendorf“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat am 19.10.2022 den Bebauungsplan Nr. 45/21 „Dorfgemeinschaftshaus Ahrendorf“ in der Fassung vom August 2022 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan am 28.10.2022 rechtswirksam.

Gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) kann jedermann den Bebauungsplan Nr. 45/21 „Dorfgemeinschaftshaus Ahrendorf“ mit Begründung ab diesem Tag im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der nach § 214 (1), Satz 1, Nr. 1, 2 und 3 BauGB und § 214 (2), (3), Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie gemäß § 215 (1) BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 45/21 „Dorfgemeinschaftshaus Ahrendorf“ schriftlich gegenüber der Stadt Templin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Dies gilt auch für Fehler nach § 214 (2a) BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit über das Erlöschen entstehende Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Templin, den 27.10.2022

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 45/21 „Dorfgemeinschaftshaus Ahrendorf“ in der Fassung vom August 2022 im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Templin, den 27.10.2022

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Öffentliche Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben

Durch Bekanntmachung in diesem Amtsblatt wird gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg an die Zahlung der am 15.11.2022 fälligen Steuern nebst steuerlichen Nebenleistungen und Abgaben erinnert.

Fällt der vorgenannte Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonntag oder sonstigen staatlich anerkannten Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag, der kein Samstag ist.

Zahlungen können durch Überweisung auf das Konto der Stadt Templin, IBAN DE33 1705 6060 3524 0002 73 bei der Sparkasse Uckermark eingezahlt werden. Alternativ steht es Ihnen frei, die Zahlung durch Bareinzahlung in der Stadtkasse Templin zu den bekannten Öffnungszeiten zu tätigen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Forderung entsteht kraft Gesetzes ein Säumniszuschlag. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von 100 des nach § 240 Abs. 1 Abgabenordnung abgerundeten rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis.

Nicht gezahlte Beträge können im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen werden, hierdurch werden dem Vollstreckungsschuldner zusätzliche Kosten erwachsen.

Stadt Templin
Der Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin oder auf der Internetseite der Stadt Templin unter www.templin.de
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.